

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1951

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 20. Dezember 1951

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <p>I. Kirchengesetze:</p> <p>65) Kirchengesetz vom 9. November 1951 betr. Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs</p> <p>66) Kirchengesetz vom 9. November 1951 betr. Abänderung der Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs</p> <p>67) Kirchengesetz vom 8. November 1951 betr. Änderung der Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. Juni 1931</p> <p>68) Kirchengesetz vom 9. November 1951 zur Abänderung der Kirchengesetze vom 30. November 1927 und vom 30. Mai 1931 über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen</p> <p>69) Kirchengesetz vom 9. November 1951 betr. Umgliederung der Kirchengemeinde Parum (Kreis Schwerin)</p> <p>70) Kirchengesetz vom 9. November 1951 betr. Umgliederung der Kirchengemeinde Woserin</p> | <p>71) Kirchengesetz vom 9. November 1951 betr. Umpfarrung der südlichen Hälfte des Dorfes Hermannshagen</p> <p>72) Verordnung vom 9. November 1951 betr. die Ausübung der Aufsichtsrechte über die Rostocker Stadtkirchen</p> <p>II. Bekanntmachungen und Mitteilungen:</p> <p>73) Wahlen zur fünften ordentlichen Landessynode</p> <p>74) Kollektenliste für das Jahr 1952</p> <p>75) Kollektenempfehlungen</p> <p>76) Roggenpreis für die Berechnung von Roggenpachtzins</p> <p>77) Wiedertrauung Geschiedener</p> <p>78) Erhaltung der Friedhofsmauern</p> <p>79) Fernsprechgebühren</p> <p>80) Predigtbuch der Dorfkirche</p> <p>81) Begräbnislieder</p> <p>82) Organistenprüfung</p> <p>83) Bildmaterial</p> <p>84) und 85) Geschenke</p> <p>III. Personalien: 86)</p> |
|---|--|

I. Kirchengesetze

65) G. Nr. /300/ II 1 a

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 9. November 1951
betreffend Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Der § 22 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Wahlen zu der Landessynode) erhält folgende Fassung:

Die Geistlichen und die 35 von den Kirchenältesten zu wählenden Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Der dem Kirchengemeinderat angehörende Geistliche hat bei der Wahl durch die Kirchenältesten keine Stimme.

Zum nichtgeistlichen Mitglied kann jedes Gemeindeglied der Landeskirche, das zum Kirchenältesten wählbar ist, ohne Beschränkung auf den Wohnsitz innerhalb des Wahlbezirks gewählt werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 in Kraft.

Schwerin, den 9. November 1951

Der Oberkirchenrat

Beste

66) G. Nr. /300/ II 1 a

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 9. November 1951
betreffend Abänderung der Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Der § 20 Absatz I der Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erhält folgende Fassung:

Die Wahl der nichtgeistlichen Mitglieder der Landessynode geschieht durch die Kirchenältesten. Zu diesem Zwecke wird das Gebiet der Landeskirche in zehn Wahlbezirke eingeteilt, in denen je nach der Zahl ihrer Seelen Mitglieder zu wählen sind. Die Wahlbezirke und die Zahl der zu wählenden Mitglieder werden folgendermaßen festgelegt:

- | | |
|---|---|
| Wahlbezirk Schwerin,
bestehend aus den Propsteien Schwerin-Stadt
und Land, Crivitz, Gadebusch, Schönberg
(mit Ratzeburg) | 5 |
| Wahlbezirk Güstrow,
bestehend aus den Propsteien Güstrow,
Bützow, Krakow und Laage | 4 |
| Wahlbezirk Wismar,
bestehend aus den Propsteien Wismar, Bu-
kow, Lübow, Sternberg, Klütz und Greves-
mühlen | 5 |
| Wahlbezirk Stargard,
bestehend aus den Propsteien Neustrelitz, | |

Friedland, Neubrandenburg, Stargard, Wesenberg und Woldegk	3
Wahlbezirk Rostock-Stadt	4
Wahlbezirk Rostock-Land, bestehend aus den Propsteien Doberan, Ribnitz, Rostock-Land und Sanitz	3
Wahlbezirk Parchim, bestehend aus den Propsteien Goldberg, Lübz, Parchim und Plau	3
Wahlbezirk Ludwigslust, bestehend aus den Propsteien Dömitz, Grabow, Neustadt-Glewe, Boizenburg, Hagenow und Wittenburg	4
Wahlbezirk Malchin, bestehend aus den Propsteien Dargun, Gnoien, Malchin und Stavenhagen	2
Wahlbezirk Waren, bestehend aus den Propsteien Waren, Malchow, Penzlin und Röbel	2

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 in Kraft.

Schwerin, den 9. November 1951

Der Oberkirchenrat

Beste

67) G. Nr. /32/ II 6

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 8. November 1951
betreffend Änderung der Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 18. Juni 1931**

§ 1

Die §§ 1 bis 17 der Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. Juni 1931 werden aufgehoben.

§ 2

An ihre Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi (Matth. 28, 19—20) und im Glauben an seine Verheißung (Mark. 16, 16).
Sie tauft Kinder, weil die durch Christus geschehene Erlösung auch den Kindern gilt und schon das Kind der Gnade Gottes bedarf (Mark. 10, 13—16). Die Gemeinde ist in allen ihren Gliedern dafür verantwortlich, daß der Ruf zur Taufe in ihrer Mitte lebendig bleibt.
2. Die Kindertaufe wird in der Regel allen Kindern gewährt, für die sie begehrt wird. Wer sein Kind taufen läßt, verspricht damit, es im christlichen Glauben zu erziehen. Das getaufte Kind bedarf eines Hauses, in dem Gebet und Gottes Wort Raum haben. Die Eltern erfüllen ihre Aufgabe nur recht, wenn sie sich treu zum Gottesdienst und zum kirchlichen Leben halten und ihre Kinder am Kindergottesdienst, an der evangelischen Unterweisung und am Leben der Jugend in der Gemeinde teilnehmen lassen.
3. Kirchlicher Ordnung entspricht es, daß die Geburt eines Kindes innerhalb einer Woche dem zuständigen Pastor angezeigt wird, damit im nächsten Gottesdienst die Danksagung gehalten werden kann. Es ist gute Sitte, daß auch der Mutter bei ihrem ersten Kirchgang fürbittend gedacht wird. Die Taufe soll möglichst bald nach der Geburt stattfinden. Ihre Anmeldung soll rechtzeitig vor dem Tauftag geschehen. Dabei sind dem Pastor die Taufpaten anzugeben. Zur rechten Vorbereitung auf das Taufsakrament gehört die Unterweisung der Eltern und Paten über die Bedeutung der Taufe. Darum sollen die Eltern persönlich

ihr Kind anmelden, damit der Pastor mit ihnen über den Sinn der Taufe und Aufgaben der christlichen Erziehung sprechen kann. Wo es möglich ist, sind auch die Paten an solchem Taufgespräch zu beteiligen oder durch einen Patenbrief zu unterstützen.

Eltern, die ihr Kind trotz wiederholter seelsorgerlicher Ermahnung nicht innerhalb eines Jahres nach der Geburt taufen lassen und dadurch kundtun, daß sie den Segen der Taufe verschmähen, verletzen die kirchliche Ordnung. Bis zur Taufe ihres Kindes ruhen für sie das Wahlrecht, das Recht zur Patenschaft und die Fähigkeit zur Bekleidung von kirchlichen Ämtern.

4. Durch die Taufe wird der Mensch Glied der Gemeinde Jesu Christi. Darum soll die Taufhandlung in der Regel im Gotteshaus und in einem Gottesdienst der Gemeinde gehalten werden. Haus- und Kliniktaufen sind nur aus besonderer Veranlassung zu gewähren. Für Kinder, die nicht im Gemeindegottesdienst getauft sind, wird im nächsten Gottesdienst Fürbitte getan.

Bei der Taufe eines Kindes sind außer den Paten die Eltern anwesend, damit sie sich mit der Gemeinde der Taufgabe dankbar freuen und zu der übernommenen Verpflichtung bekennen. Bleiben die Eltern ohne zwingende Gründe der Taufe fern, so wird sie hinausgeschoben.

Größere Kinder müssen ihrem Alter entsprechend auf die Taufhandlung vorbereitet werden. Der Taufe von Kindern im Konfirmationsalter und der Taufe Erwachsener muß ein gründlicher Taufunterricht vorangehen. Ihre Taufe erübrigt die Konfirmation.

5. Wenn das Leben eines Kindes oder eines Erwachsenen, der die Taufe begehrt, in Gefahr steht und kein Pastor zugegen sein kann, so darf jeder Christ die Taufe vornehmen. Sie muß, wenn möglich, in Gegenwart christlicher Zeugen mit folgenden Worten vollzogen werden:

Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Dabei wird das Haupt des Täuflings mit Wasser übergossen. Stehen seine Namen fest, so sind sie vor der Taufformel zu nennen. Vor der Taufe wird nach Möglichkeit der christliche Glaube bekannt. Nach der Taufe wird das Vaterunser gebetet. Solche Nottaufe muß möglichst bald dem Pastor angezeigt werden, damit er sie prüfen, bestätigen und die Eltern auf die Bedeutung der Taufe hinweisen kann. Dabei sind die Namen der Taufzeugen anzugeben.

6. Für die Taufe ist der Pastor zuständig, in dessen Gemeinde die Eltern (Mutter) wohnen. Wollen die Eltern einen anderen Pastor für die Taufe wählen, so ist der Ordnung halber von dem zuständigen Pastor ein Abmeldeschein einzuholen. Dies gilt sinngemäß auch bei der Taufe Erwachsener.
7. Das Taufsakrament ist nach dem Befehl Jesu Christi mit der christlichen Unterweisung verbunden. Darum sind die Eltern, die Paten und die ganze Gemeinde verpflichtet, für die christliche Unterweisung und Erziehung der in ihrer Mitte getauften Kinder Sorge zu tragen. Die Taufe muß daher versagt werden, wenn die evangelische Erziehung des Täuflings ernstlich in Frage gestellt ist.

Gehört nur der Vater oder nur die Mutter der evangelischen Kirche an, so ist die Taufe nur zulässig, wenn der evangelische Elternteil seinen christlichen Erziehungspflichten gewissenhaft nachkommen will, wenn ferner mindestens zwei evangelische Paten bestellt sind, und wenn der der evangelischen Kirche nicht angehörende Elternteil

schriftlich erklärt, daß er die evangelische Erziehung des Kindes nicht hindern will.

Die Kirche muß die Taufe versagen, wenn Vater und Mutter der evangelischen Kirche nicht angehören, ferner wenn die Eltern die Kirche und ihr Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen; wenn die Eltern zwar die Taufe des Kindes begehren, es aber ausdrücklich ablehnen, die mit der Taufe gegebene Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu übernehmen; wenn die Eltern sich ausdrücklich weigern oder es offensichtlich versäumen, bei schon getauften Kindern ihre Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu erfüllen. Steht ein Kind unter der Obhut oder der elterlichen Gewalt evangelischer Christen, weil seine Eltern tot sind oder aus anderen Gründen ihr Elternamt nicht wahrnehmen können, so kann es getauft werden. Die Versagung der Taufe gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Meint der Pastor auf Grund gewissenhafter Prüfung und nach Anhören des Kirchgemeinderates, die Taufe versagen zu müssen, so können die Betroffenen beim Landessuperintendenten Einspruch erheben.

Auch ungetaufte Kinder können am Kindergottesdienst und an der evangelischen Unterweisung teilnehmen und vom Zeitpunkt der Religionsmündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres) an selbst die Taufe begehren; denn auch die Versagung der Taufe will zur Gemeinde rufen. Mit jeder Taufversagung wird die Taufe letztlich bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt, an dem die Gründe, die zur Taufversagung geführt haben, wegfallen.

8. Wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob eine Taufe überhaupt oder ob sie dem Befehl unseres Herrn Jesus Christus gemäß geschehen ist, so muß sie in jedem Fall vollzogen werden.
9. Bei der Taufe eines Kindes treten an die Seite der Eltern die Paten. Ihr Dienst erwächst aus der Verantwortung, welche die christliche Gemeinde für ihre jungen Glieder trägt. Auch ihnen gilt der Befehl Jesu Christi: „Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“ Mit den Eltern helfen sie ihrem Patenkind, bei Christus und seiner Kirche zu bleiben. Ihr Dienst verpflichtet sie zu treuer Fürbitte und christlichem Wandel, zur Unterweisung im Evangelium und zu seelsorgerlichem Zuspruch. Sie übernehmen darum auch, wenn nötig, die christlichen Erziehungspflichten der Eltern.

In der Regel werden zwei oder drei Taufpaten bestellt. Zu Paten sollen die Eltern evangelische Christen bitten, die bereit und fähig sind, ihrem Kinde rechten Patendienst zu tun. Glieder anderer christlicher Bekenntnisse können ausnahmsweise zugelassen werden, doch muß mindestens die Hälfte der Paten einer evangelischen Kirche angehören. Vom Patendienst ist ausgeschlossen, wer keiner christlichen Kirche angehört, wer die kirchliche Ordnung verletzt oder sonst der Gemeinde Ärgernis gegeben hat. Können die Eltern keine geeigneten Paten finden, so erbittet der Pastor solche aus der Gemeinde. Die Paten sollen, wenn irgend möglich, bei der Taufe zugegen sein, um sich als Taufzeugen auch vor der Gemeinde zu der übernommenen Verpflichtung zu bekennen. Bei ihrer Verhinderung sind Stellvertreter als Taufzeugen zu bestellen. Paten, die nicht in der Gemeinde des Täuflings ortsansässig sind, müssen möglichst bei der Anmeldung, jedenfalls rechtzeitig vor der Tauffeier sich über ihre Zugehörig-

keit zur Kirche und ihre Berechtigung zum Patenamte ausweisen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. November 1951

Der Oberkirchenrat

Beste

68) G. Nr. /215/ ³ VI 47 a

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 9. November 1951 folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 9. November 1951 zur Abänderung der Kirchengesetze vom 30. November 1927 und vom 30. Mai 1931 über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen

- I. Im § 15 B Punkt 3 wird folgende Änderung vorgenommen:
Geschichte der Kirche seit Beginn der Reformation.
- II. § 20 erhält folgende Fassung:

Berichterstattung über die Prüfungen

Über die Prüfung eines jeden Bewerbers ist abgesehen unter Beischießung der von ihm angeforderten Arbeiten nebst deren Beurteilung sowie des Protokolls über die mündliche Prüfung, in welchem die Leistungen in jedem Fach besonders zu beurteilen sind, an den Oberkirchenrat zu berichten. Für die Beurteilung der Leistungen sind die Bezeichnungen: „Sehr gut“, „Recht gut“, „Gut“, „Im ganzen gut“, „Genügend“ und „Ungenügend“ zu verwenden.

- III. Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. November 1951

Der Oberkirchenrat

Beste

69) G. Nr. /542/ ¹ II 42 o

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 9. November 1951 betreffend Umgliederung der Kirchgemeinde Parum (Kreis Schwerin)

§ 1

In Abänderung des Kirchengesetzes vom 23. April 1951 betreffend Änderung von Kirchenkreisgrenzen, § 1, wird die Kirchgemeinde Parum aus der Propstei Gadebusch in die Propstei Schwerin-Land umgliedert.

§ 2

Dies Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. November 1951

Der Oberkirchenrat

Beste

70) G. Nr. /570/ ² II 42 o

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 9. November 1951 betreffend Umgliederung der Kirchgemeinde Woserin

§ 1

In Abänderung des Kirchengesetzes vom 23. April 1951 betreffend die Auflösung der Propstei Tarnow, § 2 letzter Absatz, wird die Kirchgemeinde Woserin aus der Propstei Sternberg (Kirchenkreis Wismar) in

die Propstei Goldberg (Kirchenkreis Parchim) umgliedert.

§ 2

Dies Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. November 1951

Der Oberkirchenrat
Beste

71) G. Nr. /565/ 2 II 42 o

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 9. November 1951
betreffend Umpfarrung der südlichen Hälfte des Dorfes
Hermannshagen**

§ 1

Die südliche Hälfte des Dorfes Hermannshagen, bisher zur Pfarrgemeinde Moisall gehörig, wird in die Pfarrgemeinde Groß Tessin umgepfarrt.

§ 2

Dies Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. November 1951

Der Oberkirchenrat
Beste

72) G. Nr. /31/ Rostock, Kirchenvorsteher

Die Landessynode hat die folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

**Verordnung vom 9. November 1951
betreffend die Ausübung der Aufsichtsrechte über die
Rostocker Stadtkirchen**

§ 1

Die dem Rat der Stadt Rostock nach den Erbverträgen vom 21. September 1573 und vom 28. Februar 1584 (§§ 21, 22) zustehenden Rechte

- a) die Kirchenvorsteher zu bestellen,
- b) die Jahresrechnungen der Kirchenkassen zu prüfen,
- c) darauf zu sehen, daß die Einnahmen der Kirchen zu den kirchlichen Bauten und zur Besoldung der Kirchendiener richtig verwendet werden, werden, solange der Rat der Stadt Rostock diese Rechte nicht wahrnimmt, vom Oberkirchenrat ausgeübt.

§ 2

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1952 in Kraft.

Schwerin, den 28. November 1951

Der Oberkirchenrat
Beste

II. Bekanntmachungen und Mitteilungen

73) G. Nr. /188/ II 1 q 3

Wahlen

zur fünften ordentlichen Landessynode

Da die Tätigkeit der vierten ordentlichen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem 31. März 1952 ihr Ende findet, wird hiermit die Neuwahl zur fünften ordentlichen Landessynode angeordnet.

I. Wahl der im geistlichen Amte der Landeskirche stehenden Mitglieder der Landessynode

Unter Bezugnahme auf die §§ 21 und 22 der Kirchenverfassung und den § 19 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten und die Mitglieder der Landessynode werden die Herren Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger hierdurch aufgefordert, zur fünften ordentlichen Landessynode 15 Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen und ihre Stimmzettel

bis zum 15. Februar 1952

dem zuständigen Propst zu übermitteln. Der Stimmzettel darf nicht mehr und nicht weniger als 22 Namen enthalten und muß in einer nicht beschriebenen Hülle in einen Umschlag gelegt werden, der mit dem Namen des Absenders zu bezeichnen ist. Verspätet eingesandte Stimmzettel sind ungültig.

Die Herren Pröpste wollen die Hüllen ungeöffnet mit einem Verzeichnis der Absender dem Wahlleiter bis zum 20. Februar 1952 (einschließlich) übersenden. Zum Wahlleiter ist Herr Landgerichtsdirektor i. R. Thiemann in Schwerin, Rudolf-Breitscheid-Str. 1, Fernsprecher 4441, bestellt worden.

II. Wahl der nicht im geistlichen Amte stehenden Mitglieder der Landessynode

Die Kirchenältesten haben zur Landessynode 35 Mitglieder, die nicht im geistlichen Amte (Pfarramt) stehen, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen. Gewählt werden kann jedes Gemeindeglied der Landeskirche, das zum Kirchenältesten wählbar ist, ohne Beschränkung auf den Wohnsitz innerhalb des Wahlbezirks (§§ 21 und 22 der Kirchenverfassung, § 11 der Kirchenverfassung, §§ 20, 21, 22 und 23 der Wahlordnung. Dabei sind die Kirchengesetze betr. Ab-

änderung vom 24. Februar 1950 und vom 9. November 1951 zu beachten und anzuwenden).

Wahlvorschläge sind bis

zum 15. Januar 1952

bei den zuständigen Wahlleitern einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Kirchenältesten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Die Wahlvorschläge müssen mindestens doppelt so viel Personen benennen, als zu wählen sind. Von jedem Vorgeschlagenen ist eine Erklärung anzuschließen, daß er mit seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und im Falle seiner Wahl bereit ist, das in § 29 der Verfassung vorgeschriebene Gelübde abzulegen. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Die Wahlvorschläge werden von den Wahlleitern bis zum 27. Januar 1952 den Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte bekanntgegeben. Dabei werden die Namen der Vorgeschlagenen auf einem Wahlzettel vereinigt und zwar in alphabetischer Reihenfolge

1. die mehrfach,

2. die nur je einmal vorgeschlagenen Personen.

Die Stimmzettel werden als Einheitsstimmzettel hergestellt und müssen Name und Seelenzahl der Kirchengemeinde, Zahl der Kirchenältesten und den auf jeden von ihnen entfallenden Stimmwert, der auf zwei Dezimalen zu berechnen ist, enthalten (§ 21 Abs. 1 der Wahlordnung).

Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats hat den Wahlvorschlag den Wahlberechtigten bekanntzugeben und sie zu veranlassen, auf ihren Stimmzetteln jeweils so viele Namen anzukreuzen, als in dem betreffenden Wahlbezirk zu wählen sind (z. B. im Wahlbezirk Schwerin fünf, im Wahlbezirk Waren zwei). Die Stimmzettel sind von dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats gesammelt in verschlossenem Umschlag bis zum 15. Februar 1952 dem Wahlleiter zu übermitteln unter Anschluß einer von dem Vorsitzenden unterschriebenen Bescheinigung über die Seelenzahl der einzelnen Kirchengemeinde und der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats (nicht Ersatzleute oder Stellvertreter, die nicht wahlberechtigt

sind). Es ist unstatthaft, andere Namen, als auf dem Wahlvorschlag standen, auf die Stimmzettel aufzuschreiben und anzukreuzen.

Bei der Zählung sind diejenigen, auf die die meisten Stimmen entfallen, in die Landessynode gewählt; die folgenden, und zwar bis zur gleichen Anzahl, gelten als Ersatzleute.

Schwerin, den 1. Dezember 1951

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

74) G. Nr. /281/ II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1952

Für das Jahr 1952 werden hiermit folgende Kollekten angeordnet, die in sämtlichen Kirchen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs einzusammeln sind:

1. Januar (Neujahr): Für die Innere Mission unserer Landeskirche
6. Januar (Epiphaniastag): Für die Heidenmission
20. Januar (2. n. Epiph.): Für die Christenlehre
3. Februar (4. n. Epiph.): Für das Augustenstift in Schwerin
10. Februar (Septuagesimä): Für die Kindergottesdienstarbeit und die Mecklenburgische Bibelgesellschaft
24. Februar (Estomihi): Kollekte für unversorgte deutsche Missionsfelder
9. März (Reminiscere): Für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter oder beschädigter evangelisch-lutherischer Kirchen in Mecklenburg
23. März (Lätare): Für das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland
6. April (Palmarum): Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche
11. April (Karfreitag): Für das Diakonissenmutterhaus St. Bethlehem in Ludwigslust
13. April (Ostersonntag): Für besondere Notstände in unserer Landeskirche
14. April (Ostermontag): Für die Altersheime der Inneren Mission
27. April (Misericordias Domini): Für die Christenlehre
11. Mai (Kantate): Für die Förderung der Kirchenmusik in unserer Landeskirche
22. Mai (Himmelfahrt): Für die Heidenmission
1. Juni (Pfingstsonntag): Für die Innere Mission unserer Landeskirche
2. Juni (Pfingstmontag): Für die Volksmission unserer Landeskirche
15. Juni (1. n. Trin.): Für die kirchliche Frauenarbeit in unserer Landeskirche
29. Juni (3. n. Trin.): Für das Hilfswerk der evangelischen Kirche in Deutschland
13. Juli (5. n. Trin.): Für das Gustav-Adolf-Werk
27. Juli (7. n. Trin.): Für die Linderung der großen gesamt kirchlichen Notstände innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland
10. August (9. n. Trin.): Für die gesamt kirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Werke
17. August (10. n. Trin.): Für die Mission unter Israel und für die ökumenische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland
7. September (13. n. Trin.): Für die Innere Mission unserer Landeskirche
21. September (15. n. Trin.): Für den Michaelshof in Rostock-Gehlsdorf
5. Oktober (17. n. Trin.): Erntedankfest: Für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter oder beschädigter Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Mecklenburg
19. Oktober (19. n. Trin.): Für das Hilfswerk der evangelischen Kirchen in Deutschland
26. Oktober (20. n. Trin.): Für die kirchliche Männer-

arbeit und für die Posaunenchoräle unserer Landeskirche

31. Oktober (Reformationsfest): Für das Martin-Luther-Werk
9. November (22. n. Trin.): Für die Christenlehre
23. November (letzter Sonntag im Kirchenjahr): Für besondere Notstände in unserer Landeskirche und für die Kriegsopfergräber-Fürsorge
7. Dezember (2. Advent): Für die Seelsorge an Gefangenen, Gehörlosen und Blinden
14. Dezember (3. Advent): Für den Bau neuer Kirchen in Rostock und Wismar
25. Dezember (1. Weihnachtstag): Für das Diakonissenmutterhaus St. Bethlehem in Ludwigslust
26. Dezember (2. Weihnachtstag): Für das Anna-Hospital in Schwerin

An den kollektenfreien Sonntagen kann für Zwecke der eigenen Gemeinde kollektiert werden.

Die Kollekten sind sogleich nach dem Gottesdienst durch den Pastor in Anwesenheit eines Kirchenältesten oder von zwei Kirchenältesten zu zählen. Der Ertrag ist durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Zur Zählung der Kollekten können auch Angestellte der Kirchengemeinde herangezogen werden.

Über alle Kollekten ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen.

Die Kollekten sind an den Oberkirchenrat auf das Konto Nr. 202636/100,01 bei der Deutschen Notenbank in Schwerin oder auf das Postscheckkonto Nr. 83019 des Oberkirchenrats Mecklenburg beim Postscheckamt Berlin NW binnen acht Tagen zu überweisen. Die Herren Pastoren wollen für pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen. Die Treue gegenüber der opfernden Gemeinde erfordert es, daß alle Kollekten in voller Höhe für den der Gemeinde angegebenen Zweck abgeführt werden. Der Oberkirchenrat verweist auf die von Zeit zu Zeit im Amtsblatt bekanntgegebenen Erläuterungen zu den einzelnen Kollekten, die der Kirchengemeinde bekanntgegeben werden sollen.

Schwerin, den 20. Oktober 1951

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

75) G. Nr. /282/ II 41 b

Kollektenempfehlungen

Der Oberkirchenrat gibt für die nächsten landeskirchlichen Kollekten folgende Hinweise, die als Grundlage für deren Empfehlung im Gottesdienst dienen können:

1. Kollekte des 1. Januar 1952 (Neujahr) für die Innere Mission unserer Landeskirche

Der Inneren Mission ist es zur Zeit besonders darum zu tun, ihre Altersheime, die sie im letzten Jahre neu gebaut oder umgebaut hat, so auszugestalten, daß diese Heime unseren Alten wirklich ein „Zuhause“ sind. Es muß eine der vornehmsten Pflichten der barmherzigen Kirche sein, sich derer anzunehmen, die aus eigener Kraft den Kampf mit dem Leben nicht mehr aufnehmen können. Das gilt auch weithin von den Kindern in unseren Kinderheimen. Die berechtigten hygienischen Forderungen an ein Kinderkurheim sind heute so groß, daß erhebliche Ausgaben notwendig sind, um den Kindern für die sechs Wochen am Ostseestrande zu einer wirklichen Gesundheit ihres Leibes, ja ihres ganzen Menschen zu verhelfen. In den Kinderwaisenhäusern müssen ebenfalls vor allem die sanitären Einrichtungen so ausgebaut werden, daß die Kinder gesundheitlich geschützt und gekräftigt werden. Darüber hinaus darf das eigentlich missionarische Anliegen der Inneren Mission nicht außer acht gelassen werden. Guter christlicher Bildschmuck und gutes evangelisches Schrifttum gehören in jedes Heim der Inneren Mis-

sion hinein. Die barmherzige Kirche bedarf einer wachsenden Zahl von Helfern und Mitarbeitern. Diese in den Anstalten der Inneren Mission, insbesondere auch in den Diakonissen-Mutterhäusern auszubilden, bedarf es größerer Beihilfen. So bittet denn die Innere Mission auch zu Beginn eines neuen Jahres, ihr wiederum die Hände zu füllen, damit sie ihren umfassenden Dienst tun kann.

2. Kollekte des 6. Januar (Epiphaniäsfest) für die Heidenmission

Einer besonderen Empfehlung der Kollekte für Heidenmission bedarf es eigentlich nicht. Wenn die Kirche Mission treibt, dann tut sie es im Gehorsam gegen den Befehl des Herrn der Kirche, der will, daß allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen. Dabei darf kein Unterschied gemacht werden zwischen Innerer Mission, Volksmission oder Heidenmission. Der Sendungsbefehl des Herrn ist da: Gehet hin in alle Welt!

Wir danken Gott, daß er die Türen zu den Missionsfeldern unserer Leipziger Mission wieder aufgetan hat. Nach Indien sind die ersten Aussendungen erfolgt, nach dem afrikanischen Missionsfeld werden in nächster Zeit die ersten Missionskräfte ausgesandt werden. Im Missionsseminar in Leipzig rüstet sich eine große Zahl junger Menschen auf den Dienst in der Mission und Kirche. Wollen die Gemeinden abseits stehen und tatenlos zusehen? Jeder Christ, der um den Missionsbefehl seines Herrn weiß und sich zum Gehorsam verpflichtet fühlt, ist zur Mitarbeit an diesem Werk gerufen. Wir können nicht alle als Missionare hinausgehen, wohl aber können wir die Mission mittragen durch unsere Fürbitte und unser Opfer. Darin liegt ja die Kraft und der Segen der Mission begründet, daß sie vom Gebet und Opfer der Gemeinden lebt. Es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß der Segen von allem, was für die Mission getan wird, in die eigene Gemeinde zurückströmt. Darum bete und opfere deine Gabe für die Heidenmission!

3. Kollekte des 20. Januar 1952 (2. n. Epiphania) für die Christenlehre

Hierzu siehe Hinweis im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6 von 1951, Seite 24.

4. Kollekte des 3. Februar 1952 (4. n. Epiphania) für das Augustenstift in Schwerin

Das Augustenstift als das größte kirchliche Altersheim unserer Mecklenburgischen Landeskirche kann zur Zeit 170 alten Männern und Frauen Aufnahme gewähren, die den Feierabend ihres Lebens in einem von christlichem Geist erfüllten Heim verbringen möchten. Ihm ist auch eine Abteilung für Sieche und Chronisch-Kranke angegliedert. In den fast 100 Jahren seines Bestehens hat es sich aus kleinen Anfängen durch Anbauten und den Ausbau aller verfügbaren Räume zu einer der bedeutendsten Anstalten der Inneren Mission auf dem Gebiet der Altersfürsorge entwickelt. Besonders im Jahre 1945 hat es einer ganzen Anzahl von Alten aus den früheren Ostgebieten, die kein Zuhause hatten und nicht wußten, wohin sie sich wenden sollten, eine neue Heimat gegeben, obgleich das Haus selber schwer unter der Auswirkung eines Bombenangriffes, dem auch die Kapelle zum Opfer gefallen ist, gelitten hat. Noch jetzt vergeht kaum ein Tag, an dem nicht Gesuche und Bitten um Aufnahme in das Augustenstift gestellt werden. Darum wird kein Mittel unversucht gelassen, neue Möglichkeiten zur Aufnahme von Alten und Siechen zu schaffen. Außerdem wird ständig dafür gesorgt, die Unterbringung und Pflege der Insassen so zu gestalten, daß sie sich wirklich dort heimisch fühlen und im Geist des Glaubens und der Liebe ihren Lebensabend verbringen können. Daneben dient das Augustenstift noch als Tagungsort für die Synode unserer Landeskirche, Freizeiten und kirchliche

Konferenzen. Zur Erhaltung des Hauses und Erfüllung der großen Aufgaben an den Alten und Siechen sind ganz erhebliche Geldmittel erforderlich, die allein durch die Kost- und Pflegegelder nicht aufgebracht werden können. Darum werden die Gemeindeglieder herzlich um ein Opfer ihrer Liebe gebeten und es so zu bemessen, als ob ihr alter Vater oder ihre alte Mutter dort untergebracht wäre.

5. Kollekte des 10. Februar 1952 (Septuagesimae) für die Kindergottesdienstarbeit und die Mecklenburgische Bibelgesellschaft

Die Arbeit der Bibelgesellschaft besteht darin, die Heilige Schrift in Mecklenburg zu verbreiten und möglichst in jedes Haus und in jede Familie, ja, in jede Hand zu bringen. Dabei ist sie bestrebt, an ausgesprochen Unbemittelte die Bibel kostenlos abzugeben.

„Wo keine Bibel ist im Haus, da sieht es öd und traurig aus.“ Helft mit, daß die Bibel wieder das meist gelesene und geliebte Buch unseres Volkes werde.

Die Kirche sollte alles tun, die Kinder zu dem Heiland Jesus Christus zu führen. Hat er doch selbst geboten: „Lasset die Kindlein zu mir kommen...“

Die Kinder, die zur Christenlehre gehen, sollen im Kindergottesdienst ihre sonntägliche Feierstunde haben. So bitten wir alle, denen die Kinder unserer Gemeinde und unseres Volkes am Herzen liegen, um eine Gabe zur Förderung der Arbeit.

6. Kollekte des 24. Februar 1952 (Estomihi) für unversorgte deutsche Missionsfelder

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ruft heute zu einem Opfer für die gesamte deutsche Weltmission. Gott hat dieses Werk im Kriege nicht zerschlagen. Was er erhalten hat, dürfen wir nicht aufgeben. Die jungen Kirchen Afrikas und Asiens rufen nach unserem Beistand und neuem Dienst, wir dürfen sie nicht allein lassen in ihrem Kampf.

Manche von uns helfen schon mit großer Freude bei dem Werk einer einzelnen Missionsgesellschaft mit. Die heutige Sammlung gilt nun darüber hinaus der gesamten deutschen Mission. Sie soll gerade den Missionsgesellschaften helfen, denen die Mittel fehlen für das Werk, zu dem Gott ruft und das auch kein anderer an ihrer Statt tun kann.

Das ist Bruderhilfe, die allen dient, den jungen Kirchen und den deutschen Brüdern. „Stärke das andere, das sterben will“, sagt die Schrift. Laßt die Mission nicht sterben, denn wo die Mission stirbt, stirbt die Kirche.

Schwerin, den 20. November 1951

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

76) G. Nr. / 250 / 1 VI 38 m

Roggenpreis für die Berechnung von Roggenpachtzins

Nach Benehmen mit der Landesfinanzdirektion Mecklenburg — Preisbildung — sind für die Berechnung des Roggenpachtzinses der Pachtverträge über kirchliche Grundstücke die Getreidepreise nach der Preisordnung Nr. 41 wie bisher unverändert in Ansatz zu bringen.

Die Preise betragen:
in den Kreisen Malchin, Parchim und Waren 9,65 DM für den Zentner,
in den übrigen Kreisen 9,70 DM für den Zentner.
Dabei ist dasjenige Preisgebiet zugrunde zu legen, zu dem der Pächter die Kosten der Anfuhr zum Erfassungsbetrieb zu tragen hat.

Schwerin, den 21. August 1951

Der Oberkirchenrat
I. A.: Niendorf

Wiedertrauung Geschiedener

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Februar 1950 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 2 1950 Seite 8 — wird hierdurch zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Dabei werden die Herren Pastoren aus gegebener Veranlassung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es nicht angebracht ist, den Verlobten anheimzugeben, in solchen Fällen ihre Anliegen persönlich dem Oberkirchenrat vorzutragen. Rückfragen sind unvermeidlich. Deshalb sind solche Besuche zwecklos.

Schwerin, den 26. November 1951

Der Oberkirchenrat

Beste

Erhaltung der Friedhofsmauern

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat ein Schreiben des Ministeriums für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung Allgemeines Bauwesen — an die Landesregierung Mecklenburg vom 14. August 1951 — A 24 c/331 — bekannt:

„Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Inanspruchnahme von kirchlichen Friedhofsmauern aus Back- oder Natursteinen zur Gewinnung von Steinmaterial für die Herstellung von Fundamenten für Bodenreformaubauten oder zu anderer Verwendung nur mit Zustimmung der kirchlichen Behörden, zu deren Besitz die Objekte gehören, erfolgen darf. Jede Entnahme von Material hat ohne diese Zustimmung zu unterbleiben.“

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, Versuchen, Friedhofsmauern zur Gewinnung von Fundamenten für Neubauhäuser abzubauen, unter Hinweis auf dieses Schreiben energisch entgegenzutreten.

Schwerin, den 10. November 1951

Der Oberkirchenrat

Beste

Fernsprechgebühren

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die Grundgebühren für Fernsprechanlüsse auf den Pfarren zu je einem Drittel von den Pfarrstelleninhabern, dem Ärar und der Kirchgemeinderatskasse zu tragen sind.

Die Gebühren für dienstliche Orts- und Ferngespräche sind, soweit es sich um Angelegenheiten der Kirche und der Pfarre handelt, aus dem Ärar, soweit es sich um Angelegenheiten der Kirchgemeinde handelt, aus der Kirchgemeindenkasse zu bezahlen. Über die Gespräche ist, ähnlich wie über die Portoausgaben, eine einfache Liste zu führen, die den Jahresabrechnungen als Beleg beizufügen ist.

Erhält der Pfarrstelleninhaber für dienstliche Ferngespräche herkömmlich einen festen Betrag aus der Kirchenkasse, so behält es dabei sein Bewenden.

Falls andere Kirchen und Pfarren mitverwaltet werden, ist es unbedenklich, sie angemessen auch an der Grundgebühr zu beteiligen.

Mit Rücksicht auf die geldliche Notlage der Kirche ist die Benutzung des Fernsprechers in dienstlichen Angelegenheiten auf solche Fälle zu beschränken, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit anders nicht rechtzeitig erledigt werden können.

Schwerin, den 12. November 1951

Der Oberkirchenrat

Beste

Predigtbuch der Dorfkirche

Der Oberkirchenrat weist erneut auf seine Verfügung vom 29. März 1951 — Kirchliches Amtsblatt

Nr. 2 von 1951, S. 6/7 — hin und fordert die Pastoren der Landeskirche nochmals auf, dorfkirchliche Predigten, Andachten und Betrachtungen für das Predigtbuch der Dorfkirche baldigst an den Oberkirchenrat einzusenden.

Schwerin, den 16. November 1951

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

Begräbnislieder

Das Evangelische Konsistorium Greifswald macht darauf aufmerksam, daß der in der dortigen Landeskirche amtierende Pfarrer Paul Trapp eine Sammlung Begräbnislieder (enthaltend 35 Lieder) herausgegeben hat, die zum Preise von 0,20 DM beim Evangelischen Schriften- und Bilderdienst, Greifswald, Stalinstraße 35/36, erhältlich sind.

Schwerin, den 15. November 1951

Der Oberkirchenrat

Maercker

Organistenprüfung

In der am 27. und 28. September 1951 in Schwerin abgehaltenen landeskirchlichen Organistenprüfung erhielten folgende Teilnehmer das Befähigungszeugnis für den Organistendienst, und zwar in folgender Verteilung auf die beiden Prüfungsstufen:

für höhere Anforderungen:
Marianne Söffing, Parkentin;

für einfache Anforderungen:
Christa Asmus, Parchim,
Käte Kringel, Lüningshagen,
Karl Müller, Mirow,
Christa Schütt, Marlow,
Gerlinde Schütz, Rostock,
Edith Wendt, Rostock.

Lydia Thomas, Pasenow, erhielt ein Zeugnis darüber, daß die von ihr nachgewiesenen Leistungen den für das landeskirchliche Organistenamt unter einfachen Verhältnissen zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Die nächste Organistenprüfung soll am 24. und 25. September 1952 in Schwerin stattfinden. Den Bewerbern um das Organistenzeugnis wird dringend empfohlen, sich mindestens ein halbes Jahr vor der Prüfung zu melden und wegen der erforderlichen Leistungen von der Prüfungsbehörde beraten zu lassen. Zur Vorbereitung wird auf die Organistenkurse und eine in Verbindung mit diesen geplante liturgische Studientagung besonders hingewiesen. Allgemeine Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde für den landeskirchlichen Organistendienst, Landessuperintendent Werner, Schwerin, Bischofstr. 4. Über die musikalischen Anforderungen kann von den Kirchenmusikern der Prüfungsbehörde, Landeskirchenmusikdirektor Görner, Schwerin, Platz der Jugend 21, Kirchenmusikdirektor Gothe, Schwerin, Lübecker Str. 87, und Kirchenmusikdirektor Klupsch, Güstrow, Werderstr. 5, Auskunft erbeten werden. Schlußtermin für die Meldungen zur nächsten Organistenprüfung ist der 1. August 1952; verspätet eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Schwerin, 2. November 1951

Der Oberkirchenrat

Maercker

Bildmaterial

Für die Landeskirchliche Bildstelle werden laufend gute Aufnahmen benötigt von Kirchen, Pfarrhäusern

und anderen kirchlichen Gebäuden von besonderem Interesse. Die Abzüge bzw. Vergrößerungen sollen in der zentralen Bildkartei Aufnahme finden. Die Unkosten werden in angemessenem Umfang erstattet. Bei einer gelegentlich möglichen Veröffentlichung technisch einwandfreier Bilder wird das entsprechende Honorar gezahlt. Die Bilder sind zu senden an die Landeskirchliche Nachrichtenstelle, Schwerin, Münzstr. 8.

Schwerin, den 1. November 1951
Der Oberkirchenrat
Beste

84) G. Nr. /5/ Neu Kaliß, Geschenk an die Kirche
Geschenke
Der Kirche in Neu Kaliß wurde von den am Palm-

sonntag 1951 konfirmierten Jungen und Mädchen zum Erntedankfest eine Altarbibel geschenkt.

Schwerin, den 26. Oktober 1951
Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

85) G. Nr. /12/ Gressow, vasa sacra, Geschenke
Von einem Gemeindeglied der Kirche zu Gressow wurden folgende Gegenstände geschenkt:

2 Altarvasen,
neue Altar-Kniekissen,
1 Altardecke aus Damast,
1 Friedhofsbank.

Schwerin, den 9. November 1951
Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

III. Personalien

Bestellt wurde

Pastor Herbert Bremer in Eichhorst zum Propsten des Friedländer Zirkels mit Wirkung vom 15. November 1951. /11/ 8 VI 31 e.

Berufen wurden

Pastor Hans Georg Schmidt in Ballwitz auf die Pfarre daselbst zum 15. Oktober 1951. /253/ 1 Pred.

Pastor Helmut Fehlhaber in Conow auf die Pfarre daselbst zum 15. November 1951. /281/ Pred.

Pastor Kurt Scheunemann in Alt Schwerin auf die Pfarre daselbst zum 15. November 1951. /410/ 1 Pred.

Pastor Karl Timm in Reinshagen auf die 1. Pfarrstelle der Pfarre Plau zum 15. November 1951. /506/ Pred.

Pastor Arnold Paap in Groß Varchow auf die Pfarre daselbst zum 1. Dezember 1951. /204/ Pred.

Pastor Dr. Wolfgang Schmidt in Holzendorf auf die Pfarre daselbst zum 1. Dezember 1951. /258/ Pred.

Ausgeschieden sind

Propst Arnulf Michaelis in Plau zum 1. November 1951. /78/ Pers.-Akten.

Pastor Karl Wurm in Tessin auf seinen Antrag zum 1. November 1951. /36/ Pers.-Akten.

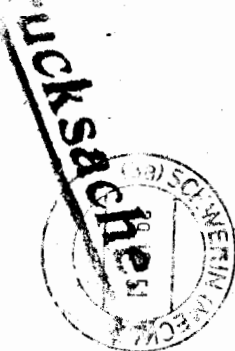
Heimgerufen wurde

Kirchenrat i. R. Karl Timm in Kühlungsborn am 10. November 1951 im 85. Lebensjahr. /45/ Pers.-Akten.

Verlag



Vertrieb



Der
Oberkirchenrat
Schwerin (Meckl.)

Der

An die
P f a r r e
S c h l a s s d o r f
bei Schönberg/Mecklbz.